

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

### Jahrgang 1932

---

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 13. Oktober 1932.

---

#### Inhalt:

##### I. Bekanntmachungen:

- 238) Neuwahl der Kirchenältesten;
- 239) Gehaltsbezüge;
- 240) Bürgersteuer 1932;
- 241) Heimatfilm;
- 242) Rundfrage;
- 243) Liederzettel für die Schulfeiern am Reformationsfest;
- 244) 28. Kirchlich-sozialer Kongreß;
- 245) Freizeit;
- 246) und 247) Geschenke;
- 248) bis 251) Schriften.

##### II. Personalien: 252) bis 256).

- 257) Sprechstunden des Landesbischofs.
- 

## I. Bekanntmachungen.

238) G.-Nr. I. 3849.

### Neuwahl der Kirchenältesten.

1. Die Neuwahl der Kirchenältesten für die am 1. Januar 1933 beginnende Amtsdauer wird auf **Sonntag, den 11. Dezember 1932**, festgesetzt.

2. Für die Wahl ist vom Kirchengemeinderat eine Wählerliste aufzustellen.

3. Die Wählerlisten sind von Montag, dem 7., bis Montag, dem 14. November, unter Aufsicht zu jedermanns Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind von der Kanzel und in sonst geeigneter Weise öffentlich mit dem Hinweis bekanntzumachen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr erhoben werden dürfen. Innerhalb dieser Frist kann jedes Gemeindeglied Einsicht in die Liste nehmen und sich beim Kirchengemeinderat nachträglich anmelden.

4. Über Einsprüche gegen die Wählerliste ist binnen 5 Tagen, vom Ende der Auslegungsfrist an gerechnet, vom Kirchengemeinderat zu entscheiden. Gegen den ablehnenden Bescheid ist binnen gleicher Frist eine Beschwerde an den Landes superintendenten zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist. Durch die Beschwerde wird die Wahl nicht aufgehalten.

5. Bei Ankündigung der Auslegung der Wählerliste sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge binnen 2 Wochen an den Kirchengemeinderat einzureichen.

6. Jeder Wahlvorschlag muß in den Landgemeinden von mindestens 10 und in den Stadtgemeinden von mindestens 20 in die Liste eingetragenen Wählern unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht. Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensmann.

7. Die Wahlvorschläge sollen, wenn möglich, wenigstens doppelt soviel Personen benennen, als zu wählen sind, und haben die Namen in der für die Wahl gewünschten Reihenfolge aufzuführen. Von jedem Vorgeschlagenen ist eine Erklärung anzuschließen, daß er mit seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und im Falle seiner Wahl bereit ist, das im § 11 der Verfassung vorgeschriebene Gelübde abzulegen.

8. Jede Ortschaft einer Kirchengemeinde wählt ihre Kirchenältesten gesondert, doch müssen auf jeden der so entstandenen Wahlbezirke mindestens zwei Kirchenälteste entfallen. Kleinere Ortschaften sind entsprechend zu vereinigen. In größeren städtischen Gemeinden können vom Kirchengemeinderat mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden, für deren jede eine besondere Wählerliste aufzustellen und auszulegen ist.

9. Wenn in einer Kirchengemeinde Juraten angestellt sind, so sind ihre Namen tunlichst auf den Wahlvorschlag zu setzen. Vergl. Kirchliches Amtsblatt 1925 Nr. 14 S. 148.

10. Zu beachten sind im übrigen die §§ 10 und 11 der Kirchenverfassung und die Bestimmungen der Wahlordnung über die Wahl der Kirchenältesten, sowie das Kirchengesetz vom 14. Mai 1932 über die Änderung der Wahlordnung, insbesondere auch die Vorschrift über den **Einheitsstimmzettel**.

11. Die neu gewählten Kirchenältesten sind spätestens am 15. Januar 1933 während des öffentlichen Gottesdienstes an der in der Gottesdienstordnung vorgesehenen Stelle in Pflicht zu nehmen.

12. Der Vorsitzende des Kirchengemeinderates hat bis zum 20. Januar 1933 dem zuständigen Landesuperintendenten ein Verzeichnis der neu gewählten Kirchenältesten in zwei Exemplaren zu übersenden, von denen je eins bis zum 1. Februar an den Oberkirchenrat weiterzugeben ist.

13. Die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Drucksachen können von der Hofbuchdruckerei W. Sandmeyer in Schwerin bezogen werden.

Schwerin, den 7. Oktober 1932.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

239) G.-Nr. I. 3851.

### Gehaltsbezüge.

Seit dem 1. Januar 1932 beträgt auf Grund der Not-Verordnungen:

#### I. Das Grundgehalt der Präpste und Pastoren:

in Stufe 1 monatlich	318,50	RM
„ „ 2 „	344,84	„
„ „ 3 „	371,51	„
„ „ 4 „	397,50	„
„ „ 5 „	423,51	„
„ „ 6 „	449,51	„

in Stufe 7 monatlich . . . . .	475,50	RM
„ „ 8 „ . . . . .	495,—	„
„ „ 9 „ . . . . .	514,50	„
„ „ 10 „ . . . . .	534,—	„
„ „ 11 „ . . . . .	553,50	„

**II. Daß Grundgehalt der Hilfsprediger:**

in Stufe 1 monatlich . . . . .	239,50	RM
„ „ 2 „ . . . . .	265,84	„
„ „ 3 „ . . . . .	292,17	„
„ „ 4 „ . . . . .	318,50	„
„ „ 5 „ . . . . .	344,84	„
„ „ 6 „ . . . . .	365,01	„
„ „ 7 „ . . . . .	384,51	„
„ „ 8 „ . . . . .	404,01	„
„ „ 9 „ . . . . .	423,51	„
„ „ 10 „ . . . . .	443,01	„
„ „ 11 „ . . . . .	462,51	„

**III. Daß Grundgehalt der Vikare:**

- a. für Vikare mit eigenem Haushalt auf selbständigen  
Landpfarren monatlich . . . . . 218,44 RM
- b. für Vikare ohne eigenen Haushalt . . . . . 186,84 „

**IV. Der monatliche Wohnungsgeldzuschuß**

- a. für Pröpste und Pastoren in den Gehaltsstufen 1 und 2:
  - in Ortsklasse B . . . . . 52,14 RM
  - „ „ C . . . . . 42,66 „
  - „ „ D . . . . . 31,21 „
- b. für Pröpste und Pastoren in der Gehaltsstufe 3:
  - in Ortsklasse B . . . . . 51,48 RM
  - „ „ C . . . . . 42,12 „
  - „ „ D . . . . . 30,81 „
- c. für Pröpste und Pastoren in den Gehaltsstufen 4 bis 11:
  - in Ortsklasse B . . . . . 70,20 RM
  - „ „ C . . . . . 56,16 „
  - „ „ D . . . . . 42,12 „
- d. für Hilfsprediger in den Gehaltsstufen 1 bis 5:  
wie zu IVa,
- e. für Hilfsprediger in den Gehaltsstufen 6 bis 11:  
wie zu IVc,
- f. für Vikare:
  - in Ortsklasse B . . . . . 39,90 RM
  - „ „ C . . . . . 31,21 „
  - „ „ D . . . . . 22,91 „

Ledige erhalten nur 60 % obiger Wohnungsgeldzuschüsse.

**V. Der monatliche Kinderzuschlag:**

für das 1. Kind . . . . .	10,—	<i>RM</i>
„ „ 2. „ . . . . .	20,—	„
„ „ 3. und 4. Kind je . . . . .	25,—	„
„ „ 5. und jedes weitere Kind . . . . .	30,—	„

Der Kinderzuschlag für Kinder vom 16. bis zum 21. Lebensjahr kann nur gewährt werden, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und kein eigenes Einkommen haben. Unter besonderen Voraussetzungen kann für Kinder vom 21. bis zum 24. Lebensjahr eine **Kinderbeihilfe** bis zur Höhe der Kinderzuschläge bewilligt werden.

Schwerin, den 7. Oktober 1932.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

240) G.-Nr. I. 3703.

**Bürgersteuer 1932.**

Auf Grund der Notverordnung des Reichspräsidenten zur Behebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 — Reichsgesetzblatt Teil I Seite 429 —, der Durchführungsverordnung vom 17. desselben Monats — Reichsgesetzblatt Teil I Seite 438 — und der Bekanntmachung des Mecklenburg-Schwerinschen Staatsministeriums vom 14. d. Mts. — Regierungsblatt Seite 197 — ist in den Gemeinden, in denen die Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931 erhoben ist,

**die Bürgersteuer für 1932**

in den Monaten Oktober, November und Dezember 1932 weiter zu erheben. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Zuschlag von 50 %, der 1931 bei Verheirateten für die Ehefrau erhoben wurde, bleibt 1932 außer Ansatz. Verheiratete und Ledige zahlen also für 1932 die gleiche Bürgersteuer.
2. Von dem Betrage der Bürgersteuer 1931 (ohne den Frauenzuschlag — s. Nr. 1 —) ist als Bürgersteuer 1932 die Hälfte anzusetzen.
3. Der sich aus Nr. 1 und 2 ergebende Betrag wird um 25 % gesenkt.
4. Der von den einzelnen Gemeinden beschlossene Hundertsatz bleibt für 1932 derselbe wie für 1931.
5. In den Fällen, in denen das Einkommen eines Steuerpflichtigen im Jahre 1931 gegenüber dem von 1930 um mehr als 50 v. H. zurückgegangen ist, wird die Bürgersteuer auf Antrag entsprechend ermäßigt.
6. Die Erhebung der Bürgersteuer 1932 erfolgt in gleichen Teilbeträgen in den Monaten Oktober, November und Dezember.
7. Bei Arbeitnehmern, von denen die Bürgersteuer 1931 durch Einbehaltung vom Gehalt entrichtet ist, wird die Einbehaltung der Bürgersteuer für 1932 in gleicher Weise vorgenommen; soweit dies nicht der Fall ist, muß die Bürgersteuer 1932 vom Steuerpflichtigen an die Gemeindefasse eingezahlt werden.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung vom 11. Dezember 1931 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 26 — verwiesen. Alle kirchlichen Behörden und Rassen werden ersucht, bei Gehalts- und Lohnzahlungen entsprechend zu verfahren.

Schwerin, den 27. September 1932.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

241) G.-Nr. I. 3737.

### Heimatsfilm.

Der Oberkirchenrat weist empfehlend auf den vom Evang. Presbyterband Mecklenburg herausgebrachten Heimatsfilm hin, der bei der Uraufführung in Schwerin allgemeine freudige Zustimmung und Anerkennung gefunden hat. Er wird den Gemeinden dringend zur Aufführung empfohlen. Im einzelnen wird bemerkt:

Der Film trägt den Titel „Kirche und Heimat. Aus Leben und Arbeit unserer Meckl.-Schwer. Landeskirche.“ Der Film ist 2100 Normalfilmmeter lang. Er ist in fünf Teile gegliedert: 1. Land, Land, höre! 2. Das Wort Gottes und die Jugend. 3. Helfende Liebe. 4. Unsere Schwestern. 5. Hilfe für Arbeits- und Heimatlose. Die Spieldauer des Films beträgt rund 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Stunden.

Für die Vorführung des Films stehen beim Evang. Presbyterband Mecklenburg (Schwerin, Mozartstr. 20) zwei Schmalfilmvorführungsapparate und entsprechende Schmalfilmkopien zur Verfügung. Die Schmalfilmgeräte erlauben, den Film sowohl in großen Sälen vor bis zu 1000 Personen vorzuführen, als auch ganz kleine ländliche Schulzimmer zur Vorführung zu benutzen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, den Film nicht nur im Hauptort einer Kirchengemeinde zu zeigen, sondern ihn auch den Bewohnern des kleinsten und abgelegensten Dorfes, auch in geschlossenen Veranstaltungen kirchlicher Jugend- und Arbeitsgruppen, vorzuführen. So wird im Laufe der Zeit jedem einzelnen Gemeindegliede unserer Landeskirche eine bequeme Gelegenheit geboten werden können, den Film zu sehen und einen bewegendenden Einblick in die umfangreiche Betätigung unserer Landeskirche zu gewinnen.

Die Vorführungen des Films werden von einem Vorführer vorgenommen, der vom Evang. Presbyterband gestellt wird und der von der vorführenden Gemeinde anzuholen und zu verpflegen ist. Damit die für die Herstellung des Films aufgewendeten hohen Summen wieder einkommen, muß in den vorführenden Gemeinden von jedem erwachsenen Zuschauer ein Eintrittsgeld von mindestens 25 Pf (von Kindern mindestens 15 Pf) erhoben werden. Wo ein höheres Eintrittsgeld irgend zu erreichen ist, sollen mehr als 25 bzw. 15 Pf gefordert werden, damit das schwere Werk der Amortisation dieses Films gelingt. Außerdem wird den vorführenden Gemeinden zur Pflicht gemacht, am Ende jeder Vorführung eine Kollekte von den Zuschauern zu erbitten. Wenn diese Beträge in den Einzelfällen auch klein sein mögen, so können sie in ihrer Gesamtheit doch eine erhebliche Summe ausmachen. Von der wirklichen Einnahme aus der Vorführung können notwendige Ausgaben für Saalmiete usw. einbehalten werden, sofern sie nicht aus eigenen Mitteln der Gemeinde gedeckt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich der Reisekosten des Vorführers.

Um den Besuch der Filmveranstaltungen sicherzustellen, empfiehlt es sich, zuvor im Gemeindeblatt sowie in der örtlichen Tagespresse und von den Kanzeln mehrfach auf die bevorstehende Aufführung hinzuweisen. Ferner sollte keine Gemeinde darauf verzichten, die vom Evang. Presbyterverband gelieferten Eintrittskarten schon vorher im Vorverkauf von Haus zu Haus anbieten zu lassen. Dadurch wird der Besuch der Vorführung von Zufällen der Witterung weitgehend unabhängig. Da die Eintrittskarten fortlaufend numeriert sind, ist die Abrechnung mit den Helfern usw. denkbar einfach. Zur Werbung von Besuchern der Vorführung stellt der Epm. ferner Plakate zur Verfügung, die an Schaufenstern, an Mauern und Bäumen angebracht werden können. Auch stehen Handzettel zur Verfügung, die durch Austräger oder durch das Gemeindeblatt in jede Familie gelangen sollten.

Wer den Film in seiner Gemeinde vorzuführen wünscht, wird gebeten, dem Epm. möglichst bald den ungefähren Zeitpunkt dieser Gemeindeabende und die Anzahl der notwendigen Tage mitzuteilen.

Schwerin, den 29. September 1932.

**Der Oberkirchenrat.**

Sied en.

242) G.-Nr. I. 3783.

### **Rundfrage.**

Der Verein Bauernhochschule Mecklenburg hat am 19. September d. Js. an die Herren Pastoren der Landgemeinden eine Anfrage wegen Besuch der Bauernhochschule durch Gemeindeglieder gerichtet. Der Vorstand der Bauernhochschule weist darauf hin, daß er jederzeit den Herren Landpastoren Auskunft über alle Fragen der ländlichen Wohlfahrts- und Heimatpflege erteilt, ihnen auch bei Einrichtung ländlicher Wohlfahrts- und Heimatpflege stets behilflich gewesen ist. Er bittet dringend um baldige Beantwortung dieses Schreibens und um Namhaftmachung von jungen Leuten, die für den Besuch der Bauernhochschule in Frage kommen. Der Oberkirchenrat unterstützt diese Bitte nachdrücklich.

Schwerin, den 4. Oktober 1932.

**Der Oberkirchenrat.**

Sied en.

243) G.-Nr. I. 3608.

### **Liederzettel für die Schulfeiern am Reformationsfest.**

Der Ev. Presbyterverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bohnestraße 8, hält auch in diesem Jahre zum Reformationsfest

#### **Liederzettel**

für die an diesem Tage in den Kirchen zu veranstaltenden Schulgottesdienste vorrätig. Der Brauch, diese Liederzettel für die Reformationsfest-Schulgottesdienste zu verwenden, hat sich gut eingeführt. Es sind im vergangenen Jahre über 100 000 Zettel dieser Art verwandt worden. Die Herren Geistlichen empfinden es nach wie vor als eine wertvolle Hilfsleistung, den Kindern, die den Schulgottes-

dienst besuchen, Texte aushändigen zu können; denn der Mißstand, daß die Kinder die einfachsten Texte, wie etwa den des Lutherliedes „Ein' feste Burg“, nicht beherrschen, ist noch immer nicht behoben. Um auch kleineren und armen Gemeinden die Beschaffung der Liederzettel zu ermöglichen, ist der Preis äußerst gering gehalten. Er beträgt für das Stück 1 *Pf.*, 100 Stück 90 *Pf.*, 1000 Stück 8,— *Pf.*

Bewußt ist durch die Liederzettel die dießjährige Reformationsfestfeier für Kinder in Verbindung mit der Jubiläumsfeier für Gustav Adolf gebracht worden. Zur Begründung wird verwiesen auf die Ausführungen von Pfarrer Zudschwerdt „Zum Reformationsfest 1932“, die jedem Bezieher der Liederzettel kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und die denen gleichzeitig praktische Ratschläge für die Durchführung der Feier geben werden.

Ein weiterer Schritt zur feierlichen Ausgestaltung der Schulgottesdienste wird getan durch Herausgabe eines Liederblattes „Das Lied der Reformation“ seitens des Ev. Musikamtes Berlin-Steglitz, Bismstr. 8. Es enthält ein- bzw. zweistimmige Choralsätze zu den Liedern „Nun freut euch, lieben Christen gmein“, „Herr, nun selbst den Wagen halt“, „Wach auf, wach auf, du deutsches Land“, „Sichres Deutschland, schläfst du noch?“, „Verzage nicht, du Häuflein klein“. Stück 10 *Pf.*, 10 Stück 60 *Pf.*

Das Liederblatt „Das Lied der Reformation“ will der Wiedererweckung des lutherischen Chorals in der vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß herausgegebenen Fassung des Einheits-Gesangbuchs dienen. Muster werden den Herren Geistlichen auf Wunsch kostenlos übersandt.

Schwerin, den 19. September 1932.

244) G.-Nr. I. 3665.

### 28. Kirchlich-sozialer Kongreß 24.—27. Oktober in Stuttgart.

In zwei Hauptreferaten behandeln Prof. Dr. theol. H. D. Wendland „Der soziale Gehalt der reformatorischen Verkündigung“ und Universitäts-Professor Dr. Bergsträsser „Die nationale Deutung der Weltwirtschaftskrise“.

Daneben finden **Arbeitsgemeinschaften** evangelischer Genossenschaftler statt, die zu folgenden Themen Stellung nehmen: „Die Aufgaben der Genossenschaften beim Neubau der Wirtschaft“, „Die Zukunft der Unternehmer, Funktion und Verantwortung“, „Das Berufsethos des evangelischen Beamten“, „Die Bedeutung berufsständischer Erziehungsarbeit für die christliche Gemeinde und das Volksleben“, „Die Überfüllung der akademischen Berufe als soziales Problem“, „Frauenberuf und Frauenaufgaben in der Gegenwart“, „Arbeitsdienst als Arbeiterfrage“ und „Der gegenwärtige Stand der Siedlung und ihre Zukunftsaufgaben“.

In einer Rundgebung wird P. D. Le Seur sprechen zu dem Thema „Arbeitswille, Arbeitsnot, Arbeitsdienst“.

Eine Ausstellung „Das Buch des Standes“ gibt einen Überblick über die einschlägige Literatur.

**Anmeldung und Auskunft:** Kirchlich-sozialer Bund, Berlin-Spandau, Evangelisches Johannesstift.

Schwerin, den 26. September 1932.

245) G.-Nr. I. 3610.

### Freizeit für Hauslehrer, Erzieherinnen, Privatschullehrkräfte, Junglehrer und -lehrerinnen.

In der Zeit vom 6.—12. Oktober wird im Eckartshof bei Halberstadt für die genannten Lehrergruppen und sonstige Interessenten eine Freizeit veranstaltet. Zur Behandlung kommen u. a.: Die Forderungen der Gegenwart in dem deutschen Erzieher; Erziehungsfragen unserer Alltagsarbeit im Licht der neueren Pädagogik; Neue Wege des Erziehungsdenkens im Dienste von Heimat und Glaube; Gegenwartfragen des fremdsprachlichen Unterrichts mit Unterrichtsproben; Lebendiger Religionsunterricht, mit Beispielen aus der Praxis. Veranstalter sind die Gesellschaft für evangelische Pädagogik und der Reichselternbund. Ihre Mitwirkung haben zugesagt: Direktor Lorenz, Direktor Hafa, Lic. Heienbrof, Geschäftsführer Rautenberg u. a. Für die Unkosten sind von den Teilnehmern täglich 3,50 RM (bezw. 3,— RM bei Mitbringen von Bettwäsche) zu entrichten. Nähere Mitteilungen bei der Gesellschaft für evangelische Pädagogik, Hauptgeschäftsstelle, Berlin-Steglitz, Behmestraße 15.

Schwerin, den 19. September 1932.

246) G.-Nr. III. 5437.

### Geschenke.

Die Siedlungsgesellschaft Bauernland hat der Pfarre zu Blücher bei Boizenburg einen Wagen (Rupée mit Gummirädern) und der Kapelle zu Dersnow folgende Geschenke überwiesen: 1. 575,— RM für ein neues Gestühl, 2. einen in Holz geschnitzten Kreuzifixus, 3. einen Altarteppich, 4. eine neue Kanzel- und Altarbefleidung.

Schwerin, den 30. September 1932.

247) G.-Nr. II. 4348.

Für den Altar der Heil. Geistkirche zu Wismar stiftete ein ehemaliger Kindergottesdienstschüler eine wertvolle Bibel zum Gebrauch im Kindergottesdienst.

Schwerin, den 28. September 1932.

248) G.-Nr. I. 3838.

### Schriften.

D. Dr. von Campe, **Religion, Ethik, Politik** — der Protestant in der Politik. Berlin W. 10, Verlag des Evang. Bundes. 168 Seiten. 2,50 M.

Politik ist Arbeit am Staat, Arbeit an einer Gemeinschaft, und somit ein Stück Ethik. Der Staat ist eine Gemeinschaft von besonderer Eigenart. Dem entsprechend sind auch die Gesetze der Politik besondere. Aber damit entzieht sich die Politik keineswegs den Gesetzen der Ethik. Politik will mit Religion getrieben sein, aber politische Einzelforderungen sind nicht aus kirchlichen Lehrensähen herzuleiten. Die weltformende Kraft des Protestantismus beruht 1. in der Nächstenliebe, 2. in der Gewissensfreiheit, 3. im allgemeinen Priestertum und 4. in der Entweltlichung der Kirche und in der Entkirchlichung der Welt. Daraus ergeben



sich bestimmte Forderungen für die politische Betätigung des Protestanten. Man merkt dem Buche die reiche parlamentarische Erfahrung des Verfassers an, theologisch ist nicht alles voll befriedigend.

**Amtskalender 1933 für evangelische Geistliche.** Begründet von Joh. Schneider, herausgegeben von Oberkonsistorialrat Troschke. Geb. 1,80 M. Dazu Formularheft 0,30 M. Bertelsmann-Gütersloh.

Der vorliegende Jahrgang ist der 60. des bewährten Kalenders. Das neue Format ist eine wesentliche Verbesserung. Adressenmaterial und Tabellen sind neu bearbeitet. Der Preis ist gesenkt.

Schwerin, den 5. Oktober 1932.

249) G.-Nr. I. 3717.

Friedrich Uhlhorn, **Die deutsch-lutherische Diasporafürsorge. Geschichte des lutherischen Gotteskastens.** 1932. Leipzig, Kommissionsverlag Dörffling und Franke. Lw. geb. 3,50 M. — Eine völlige Neubearbeitung des 1883 erschienenen Buches von W. Funke: „Das Werk der lutherischen Gotteskasten (Hannover).“ Verfasser verläßt bewußt den systemlosen Weg Funkes, der eine Zusammenstellung von Einzelbearbeitungen aus verschiedenen Federn ergab, und wählt den Weg der geschichtlichen Darstellung der lutherischen Diasporafürsorge von der Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege an bis in die Gegenwart. Trotz empfindlicher Lücken im vorhandenen Quellenmaterial, gerade aus den ersten Jahrzehnten des Gotteskastens, bietet Verfasser ein anschauliches Gesamtbild der Geschichte und einen wertvollen Beitrag zur lutherischen Diasporafunde. Es wäre sehr dankenswert, wenn für eine zweite Auflage dem lutherischen Hilfswerk der verbündeten Gotteskastenvereine in Erlangen das etwa noch im Privatbesitz oder in Pfarrarchiven befindliche Quellenmaterial aus den ersten Jahrzehnten nutzbar gemacht werden könnte.

Schwerin, den 28. September 1932.

250) G.-Nr. I. 3776.

Wolf Meyer-Heidingsfeld, **„Kirche im Kampf“**; 6 Rundfunk-Ansprachen, gehalten im Bayerischen Rundfunk Mai bis September 1932 über den 3. Glaubensartikel. Verlag: Evang. Arbeitsgemeinschaft für Rundfunk, Nürnberg=N. (Post-scheckkonto Nürnberg 4641). 43 Seiten, Preis 55 Pfg. und 15 Pfg. Versand-Gebühr. Die 6 Reden handeln an Hand des 3. Glaubensartikels von den hohen Aufgaben der Kirche in der Gegenwart, besonders in den Predigten „Die eine heilige christliche Kirche“ und „Die Kirche im sozialen Kampf“. Hier geht es um die persönlichsten Fragen des eigenen Lebens, dort um große Probleme des Volkslebens; den Blick aus der Zeit in die Ewigkeit lenkt die letzte Predigt „Auf-erstehung und ewiges Leben“. Charakteristisch für das Verständnis von Christentum und Kirche ist das Wort (Seite 13): „**Wir Christen sind zur Nachhut der Menschheit geworden, statt die Sturmtruppe, die Bahnbrecher der Zukunft zu sein!**“

Schwerin, den 5. Oktober 1932.

251) G.-Nr. I. 3860.

Hans Usmussen, **Die Offenbarung und das Amt.** 128 Seiten. 2,30 M.  
Chr.-Kaiser-Verlag, München 13.

Wer die Hauptanliegen unserer jungen Pastoren-Generation kennen lernen will, nehme dies Büchlein zur Hand. Man sucht in den Ausführungen vergeblich nach einem Anhalt, wer der Verfasser denn eigentlich ist. Nur ganz nebenbei erfährt man in rein sachlichem Zusammenhang, daß er schleswig-holsteinscher Pastor ist. Das ist bezeichnend. Denn die Stimme, die sich hier erhebt, ist nicht die Stimme eines einzelnen; eine ganze Generation redet mit leidenschaftlicher Glut von dem, was ihr am Herzen liegt. Das Buch ist ein Appell an die Kirche: Es ist eine Unruhe in uns gefahren, die erst durch die handelnde Kirche selbst gestillt werden kann. Wir können uns bei der Bekenntnislosigkeit der Kirche nicht beruhigen. Uns kann diese oder jene Theologie dieses oder jenes Professors nicht das Wort der Kirche selbst ersetzen. „Die Verkündiger fragen: Was sollen wir predigen? Und mit dieser Frage rühren sie an die Grundlagen der Kirche und der Fakultät.“ Der Verfasser will die Frage, was Offenbarung sei, nicht von den Fragestellungen her beantworten, welche sich aus der Entwicklung der Theologie in den letzten Jahrhunderten ergeben, sondern er will versuchen, die Frage von den Dingen aus zu beantworten, die den Verkündiger jeden Tag beschäftigen. Nicht Geringschätzung der theologischen Wissenschaft redet hier, sondern es spricht die Überzeugung, daß keine Wissenschaft, auch keine theologische Wissenschaft, die letzte Antwort auf die Frage nach der Offenbarung geben kann. — Es ist ein Buch voll feiner, tiefer Gedanken, die immer wieder auf das Letzte durchzustößen versuchen. Es rüttelt auf und wird seinen Weg machen. Denn hier ist ausgesprochen, was viele beschäftigt.

Um den ganzen Abstand gegenüber einer zurückliegenden Zeit anzudeuten, seien einige Worte angeführt, die zunächst frappieren können. Nachdem der Verfasser Grenzlinien für die Lehre von der Schrift entwickelt hat, fährt er fort: „Will jemand das Verbalinspiration nennen, so habe ich nichts dagegen. Ich schätze den Namen nicht, aber er ist auch kein rotes Tuch für mich.“ Oder: „Die Kirche wird nur solange auf Lehrrecht verzichten können, als sie tatsächlich auf sich selbst als Kirche verzichtet und sich mit einer schwärmerischen Existenz zufrieden gibt. Sobald sie wieder den Mut haben wird, zu wissen, daß sie Sünderkirche ist und daß sie auf dem Erdboden ist, den der Herr verflucht hat, wird sie eine Lehrzucht haben.“ Schließlich: „Eine Obrigkeit ist nicht dazu da, zu sagen, was die Mehrheit sagt, sondern um zu **führen**. Das gilt auch für die kirchliche Obrigkeit. Das Urgernis ist in einem Lehrgesetz ein nebensächlicher Begriff, genau so, wie es für die weltliche Obrigkeit nebensächlich sein sollte, ob ein Mord im Volke noch Urgernis erregt.“

Auch dort, wo das Buch Widerspruch weckt und wo die Antworten auf die gestellten Fragen unzulänglich erscheinen, immer ist es ganz ernst zu nehmen und zwingt zur Auseinandersetzung. Man möchte wünschen, daß nicht nur diejenigen, die in den leitenden Stellen der Kirche sind, und nicht nur diejenigen, die auf den Universitäten und auf den Prediger-Seminaren unserer theologischen Jugend dienen, dies Buch zur Hand nehmen und ganz still, einfach hörend, sich sagen lassen, was hier ringt und Antwort fordert, sondern daß auch alle, die im Amte stehen, an der Hand dieser Ausführungen die entscheidende Frage kirchlicher

Verkündigung durchdenken. Das Buch zieht in seinen Bann und macht zum mindesten die Fragestellung groß. Schon daß diese Frage da ist und daß sie so da ist, ist etwas ganz Großes und Verheißungsvolles, auch wenn die Antwort vielleicht nicht ganz befriedigt.

Schwerin, den 8. Oktober 1932.

## II. Personalien.

252) G.-Nr. I. 3611.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Propstes Ehrich in Ludwigslust ist der Pastor Rugenstein daselbst zum Propst des Ludwigsluster Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 27. September 1932.

253) G.-Nr. I. 3723.

An Stelle des zum 1. November d. J. in den Ruhestand tretenden Propstes Holz in Lüßow ist der Pastor Linde in Varum zum Propst des Lüßower Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 27. September 1932.

254) G.-Nr. III. 5412.

Die Präsentation für die zu besetzende Pfarre Lüßow ist verliehen den Pastoren  
Wegener in Vielst,  
Dahnke in Gressow,  
Fründt in Retgendorf.

Schwerin, den 30. September 1932.

255) G.-Nr. III. 5560.

An Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Kirchenökonomen Erbler in Gnoien ist der Kaufmann Wilhelm Schroeder daselbst zum Ökonomen an der Kirche in Gnoien bestellt und am 30. September d. J. von dem zuständigen Landesuperintendenten in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 6. Oktober 1932.

256) G.-Nr. II. 4188.

Der Propst D. Romberg in Ralkhorst tritt auf seinen Antrag zum 1. April 1933 in den Ruhestand. Meldeschluß für die Pfarre Ralkhorst 15. November 1932.

Schwerin, den 30. September 1932.

257) G.-Nr. I. 3744.

**Sprechstunden des Landesbischofs.**

Der Landesbischof wird an folgenden Tagen in Rostock, Hotel Rostocker Hof, in der Zeit zwischen 12 Uhr und 13 Uhr zu sprechen sein:

Mittwoch, den 2. November 1932,

Mittwoch, den 9. November 1932,

Mittwoch, den 30. November 1932,

Mittwoch, den 14. Dezember 1932.

Schwerin, den 30. September 1932.